



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 07. Dezember 2012

Nummer 49

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>433</b>	dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius" in Rheine am 27.01.2013	443
259 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sundern“, Stadt Tecklenburg, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	433	263 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	444
260 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dip.-Ing. Walter Felten	443	264 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	445
261 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	443	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>446</b>
262 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius und St. Elisabeth und Michael zu einer neuen Kirchengemeinde unter		265 Regionalverband Ruhr	446
		266 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	447

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21.12.2012, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, der 14.12.2012, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2013 ist am Freitag, dem 11.01.2013.

Hierzu ist am Montag, den 07.01.2013, 11:00 Uhr Redaktionsschluss.

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 259 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sundern“, Stadt Tecklenburg, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet**

#### **Präambel:**

Diese Verordnung bezieht sich auf den Bereich „Sundern“ im Gebiet der Stadt Tecklenburg zwischen den Ortslagen Tecklenburg und Ledde. Es handelt sich um ein ca. 152 ha großes, zusammenhängendes Waldgebiet mit naturnahen Quellen und Quellächen, das sich vom Nordhang des kalkarmen Osning - Sandsteinzuges in das nördlich angrenzende Hügelland mit Kalksandstein und Tonmergel hinein erstreckt. Der Name geht zurück auf

die Abgrenzung des Gebietes durch Wall und Graben und seine jagdliche Nutzung in historischer Zeit.

Die Verordnung dient vorrangig dem Schutz und der Entwicklung der dort heimischen Lebensgemeinschaften, welche durch ein hohes Maß an Biodiversität gekennzeichnet sind.

Auf Grund der unterschiedlichen Bodenverhältnisse finden sich mehrere verschiedene Waldtypen. Große Bereiche insbesondere der flacheren Hänge des Sundern sind überwiegend von altem (Buchen-)Laubwald bedeckt, die steileren Partien des Osning - Sandsteinzuges im Osten und der Proll (eine Bergkuppe im Westen) sind mit Nadelwald bestockt. Die Fichtenbestände im Osten wur-

den durch den Sturm "Kyrill" (2007) großflächig geworfen.

Die üppig ausgebildete Krautschicht in weiten Bereichen des Buchenwaldes weist auf frische Bodenverhältnisse hin. Die Waldbodenvegetation zeigt, je nach Relief, alle denkbaren Übergänge vom frischen Waldmeister-Buchenwald zum Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald bis hin zu Erlen-Eschen-Auwäldern. Auch die Übergänge vom artenreicheren Waldmeister-Buchenwald zum ärmeren Flattergras-Buchenwald sind angedeutet, jedoch durch die weitgehende Bestockung der bodensauren Bereiche mit Fichten nicht so deutlich.

Der gesamte Bereich ist wasserzünftig. Zahlreiche Quellen prägen den Sundern. Sie führen das Wasser über vier größere Quellbäche nach Norden hin ab, wo sie sich zur Ibbenbürener Aa verbinden. Die Quellbereiche fallen durch ihre zum Teil dichten Bestände des Riesen-Schachtelhalmes besonders ins Auge. Diese Art kennzeichnet Kalkquellen, die auch weitere typische Arten, insbesondere Kalk-Quellmoose beherbergen (z.B. Starknervmoos). Abschnittsweise werden die Quellen und Quellbäche von Bach-Erlen-Eschen-Wäldern begleitet.

Die besondere Bedeutung des Sundern erwächst aus diesen Kalktuffquellen mit einer typischen Artenausstattung und rezenter, mittlerer bis schwacher Tuffbildung eingebettet in naturnahem Laubwald. Die Kalktuffquellen als singuläre Lebensräume des Sundern sind nicht wiederherstellbar. Deshalb ist die Erhaltung dieser Quellstandorte in ihrer ungestörten Situation alternativlos. Darüber hinaus zeichnet sich das Gebiet durch eine besonders hohe Artenvielfalt unter den Moosen aus. Das Gebiet ist außerdem Brut- und Lebensstätte des Uhus, des Schwarzspechtes und verschiedener Fledermausarten.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details z. B. der jagdlichen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

## Inhalt

### Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 Inkrafttreten

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

## Rechtsgrundlagen

### Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), und

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

## § 1

### Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet „Sundern“ liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Tecklenburg und ist 151,87 ha groß.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und

die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

#### Gemarkung Brochterbeck

Flur 4 Flurstücke 25 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 35 tlw., 149 tlw.;

#### Gemarkung Ledde

Flur 7 Flurstücke 375 tlw., 376 tlw., 377 tlw., 378 tlw., 379 tlw., 518, 534; 639 tlw.

Flur 11 Flurstücke 63, 66, 67 tlw., 68, 72 tlw., 197 tlw., 199 tlw., 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 214 tlw., 219, 220, 221, 294; 329 tlw., 338, 339, 340, 341, 342 tlw.

Gemarkung Tecklenburg

Flur 11	Flurstücke 1, 2, 3, 4 tlw., 6 tlw., 318 tlw.
Flur 21	Flurstücke 2 tlw., 4, 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw.;
Flur 22	Flurstücke <u>6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29</u> , 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, <u>48, 49, 50, 51</u> tlw., 53;
Flur 23	Flurstücke 24, 27, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 tlw., 86 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 167 tlw.;

*Hinweis: Landeseigene Flächen (Staatswaldflächen) sind durch Unterstrich gekennzeichnet.*

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung kann mit ihrer Anlage während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Overberghaus  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Tecklenburg  
Zum Kahlen Berg 2  
49545 Tecklenburg
- d) Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
Regionalforstamt Münsterland  
Albrecht-Thaer-Straße 22  
48147 Münster.

**§ 2**

**Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt:

1. zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großflächigen, arten- und strukturreichen, in seiner Entwicklung stellenweise durch natürliche Aufbau- und Zerfallsprozesse gekennzeichneten Waldkomplex mit naturnahen Quellbereichen und Bachläufen auf einem historischen Waldstandort,

hier insbesondere

a) zur Erhaltung und Sicherung der ungestörten Quelllebensräume (Quellen und Quellbäche), insbesondere der Kalktuffquellen, inklusive ihrer Uferfluren und bachbegleitenden Kalk-Erlen-Eschenwälder in einem angemessenen breiten Puffer aus Buchenwald,

b) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines großflächigen, naturnahen, strukturreichen Waldmeister-Buchenwaldes in seiner standörtlichen Variationsbreite und den Übergängen zum Eichen-Hainbuchenwald inklusive der Alt- und Totholzbäume sowie der Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren mit ihrer jeweils typischen Flora und Fauna,

c) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften bestimmter, stark gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von seltenen Moosen, Vögeln (v. a. Horst- und Höhlenbrütern), Amphibien und Wirbellosen und deren Lebensstätten wie

- Quellen, Quellsümpfe und -bäche
- Altholz, insbesondere Großhöhlenbäume, Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, und Bäume mit intakten Horsten sowie stehendes und liegendes Totholz

2. zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

3. zur Sicherung der geomorphologischen Verhältnisse inklusive der gebietstypischen Bodenvergesellschaftungen mit verbreitetem Vorkommen von im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential schutzwürdigen Böden;

4. aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

5. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

6. als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines großflächig-zusammenhängenden Waldgebietes mit naturnahen Buchenwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.

Des Weiteren ist es Ziel, die vorhandenen Gewässer, insbesondere die Kalktuffquellen und Quellbäche einschließlich bachbegleitender Erlen-Eschen-Auenwälder sowie die Übergangs-, Zwischen- und Quellmoore dauerhaft zu erhalten und zu fördern.

Um die Verjüngung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist die Regulierung der Schalenwildichte auf ein entsprechendes Maß anzustreben und die Einwanderung von Damwild zu verhindern.

## § 3

**Allgemeine Verbotsregelungen**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) Zum Schutz des Uhus gelten innerhalb eines Schutzbereiches von 200 m Radius um den Brutplatz für den Zeitraum 01.01. – 31.08. verschiedene waldbauliche und jagdliche Nutzungseinschränkungen. Die Untere Landschaftsbehörde oder von ihr beauftragte Personen informieren das zuständige Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW sowie den Jagdausübungsberechtigten erstmalig über die Lage des Horstplatzes sowie rechtzeitig bei Änderungen des Horstplatzes.

(3) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, der Quellen, Quellsümpfe und Bachtäler. Innerhalb des Uhu-Schutzbereiches gilt die Unberührtheit nur in der Zeit v. 01.09.- 31.12. (Näheres hierzu unter § 3 Abs. 2).

Ausnahme:

Für die Wiederherstellung und den Ersatz von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen in Bachtälern sowie die Neuerrichtung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit Standort und Gestaltung der jagdlichen Einrichtung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen.

Hinweis:

*Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.*

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Telekommunikationsanlagen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen

sind ausgenommen, sofern die Maßnahmen vorher mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden.

3. Zäune, Absperrungen oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen oder Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck, die Schutzziele des Gebietes hinweisen bzw. als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen oder zu errichten, Wohnwagen oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze zum Zwecke der Freizeitnutzung anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu beseitigen, zu verändern, Stege anzulegen, feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe mittelbar oder unmittelbar einzubringen;

10. Kalktuffablagerungen im Bereich der Fließgewässer, Quellen und überrieselten Felsen zu zerstören oder zu beseitigen;

11. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränungen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränungen oder Gräben sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, sofern sie in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten oder mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

12. Stillgewässer kleiner 0,5 ha fischereilich zu nutzen;

13. in Gewässern zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

Unberührt bleibt das Betreten der Eisflächen zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd.

14. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;



Unberührt bleiben

- a) die Anlage unbefestigter Rückegassen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft außerhalb von Siepen, Quellen und Quellsümpfen;
- b) die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen mit standortangepasstem Material.

Ausnahme:

Für die abschnittsweise Befestigung vorhandener Rückwege kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilen, wenn die Holzgewinnung sonst nicht möglich ist und dies mit dem unter § 2 formulierten Schutzziel vereinbar ist.

15. die Flächen des Schutzgebietes abseits der befestigten Wege und der besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, auf ihnen zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleiben

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit es nicht durch den § 4 eingeschränkt oder verboten ist;
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;
- c) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, insbesondere das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln;
- d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- e) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 3 Nr. 19 b) dieser Verordnung eingeschränkt ist;
- f) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

Zum Schutz des Uhus gilt diese Unberührtheitsregelung nicht in der Zeit vom 01.01. - 31.08. innerhalb eines Schutzbereiches von 200 m Radius um den Uhu- Brutplatz (Näheres hierzu unter § 3 Abs. 2).

Begriffsbestimmung:

Befestigte Wege im Sinne dieser Verordnung sind asphaltierte oder gepflasterte Wege sowie alle Wege die durch eingebrachte Baumaterialien oder durch eine Verdichtung in Folge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückegassen oder Trampelpfade.

16. Hunde frei laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleiben

- a) der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Aus-

bildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung;

Zum Schutz des Uhus gilt diese Unberührtheitsregelung nicht in der Zeit vom 01.01. - 31.08. innerhalb eines Schutzbereiches von 200 m Radius um den Uhu- Brutplatz (Näheres hierzu unter § 3 Abs. 2).

Ausgenommen ist die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. schwer verletztem Wild.

- b) die Durchführung von bis zu zwei Verbandsprüfungen im Zeitraum 01.09. – 30.11. eines jeden Jahres;

17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

18. wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

- b) das Sammeln von Beeren entlang des Waldsaumes für den persönlichen Bedarf;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

20. Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

22. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen

oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

#### § 4

##### Waldbauliche Regelungen

(1) Für das Gebiet wird von dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW ein Waldpflegeplan aufgestellt, welcher die Grundlagen der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich soll der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes erfüllen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über Verbote dieser Verordnung hinausgehen, freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz; forstliche Förderung).

(2) Auf der Grundlage des § 3 BNatSchG können für Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ersetzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die nachfolgend formulierten Ge- und Verbote [§ 4 Abs. (3) und (4)] für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

##### (3) Gebote

1. Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

2. Alt und Totholzanteile sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

3. Im Hinblick auf die Erreichung des Schutzzweckes ist es geboten, Nadelwaldbestockungen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt sind, vorrangig umzuwandeln.

##### (4) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 hinaus ist es verboten:

1. den Laubholzanteil im Gebiet zu verringern.
2. Bäume mit intakten Horsten, (Groß)Höhlenbäume und Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu fällen.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Verkehrssicherung;

3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern sowie gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG vorzunehmen.

4. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren.

Unberührt bleibt im Einzelfall das Befahren bei Frost und Trockenheit durch den Eigentümer oder einen Beauftragten zum Zwecke der Holzgewinnung;

5. Holzlagerplätze im Falle von forstlichen Kalamitäten innerhalb der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, Quellen, Quellsümpfe und Bachtäler anzulegen.

6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, Quellen, Quellsümpfen und Bachtälern abzulagern.

7. Ruckeltätigkeiten im Bereich der Quellen, Quellsümpfe und -bäche sowie der Kalksinterterrassen durchzuführen.

Ausnahme:

Das zuständige Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW kann in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme von diesem Verbot zulassen, soweit dies mit dem unter § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist.

8. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern sowie Düngemittel auszubringen und die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleiben

a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;

b) die Bodenschutzkalkung außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

9. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Biotopverbesserungsmaßnahmen, sofern diese einvernehmlich mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;

10. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehören, einzubringen.

Unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von max. 30 % bezogen auf die jeweilige Parzelle, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist;

Hinweis:

Das Verbot schließt neben der künstlichen auch die natürliche Verjüngung mit ein. Die Maßnahmen zur Entfernung unerwünschter Naturverjüngung entsprechend den Vorgaben des Waldpflegeplans werden in vertraglichen Vereinbarungen geregelt.

(5) Für die Staatswaldflächen gelten darüber hinaus die „Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswald in NATURA 2000 Gebieten in Nordrhein-Westfalen“,

hier insbesondere

a) Stehendes und liegendes Totholz sowie ausgewählte Altbäume werden zum Zwecke der Anreicherung des Schutzgebietes mit Alt- und Totholz nicht mehr genutzt. Die Anzahl und räumliche Verteilung der zu erhaltenden Bäume richtet sich ausschließlich nach der biologischen Notwendigkeit und ist in ihrer Zahl nicht begrenzt.

Unberührt bleiben:

Maßnahmen zur Verkehrssicherung sowie das Entfernen von frischem Kalamitätsholz aus Gründen des Waldschutzes

b) In abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtäälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen wird die Nadelholzbestockung oder andere nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten, unabhängig vom Erreichen ihrer Hiebsreife/Zielstärke alleine in Abhängigkeit von der biologischen Notwendigkeit entfernt; die Flächen werden zu naturraumtypischen einheimischen Waldgesellschaften entwickelt.

c) Prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und/oder nach § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotope werden der natürlichen Entwicklung ohne forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen überlassen. Dies gilt für Erlen- Eschen- u. Weichholzlauenwälder sowie die § 30 – Biotope, Quellen, Quellsiepen und Fließgewässer.

d) Die Naturverjüngung standortgerechter einheimischer Baumarten hat Vorrang vor der aktiven Einbringung anderer entsprechender Arten. Aufkommende nicht lebensraumtypische Bestockung ist mittelfristig zu entfernen.

e) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehören, dürfen nicht eingebracht werden.

f) Ökologisch intakte Waldränder mit vielfältig wechselnden Strukturen werden gezielt gefördert - vorrangig durch Naturverjüngung. Bei Verjüngungsmaßnahmen wird für den Aufbau und die Entwicklung funktionsgerechter Waldränder gesorgt.

g) In den Brutzeiten der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-RL und Art. 4 (2) der Vogelschutz-RL werden störende Maßnahmen im näheren Umfeld von Nistplätzen (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) unterlassen.

h) Die Schalenwildsdichte wird auf ein solches Maß reduziert, dass die Verjüngung der einheimischen Baumarten i.d.R. ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht ist.

(6) In den Brutzeiten der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-RL und Art. 4 (2) der Vogelschutz-RL werden störende Maßnahmen im näheren Umfeld von Nistplätzen (insb. Horst- und Höhlenbäume) unterlassen.

Zum Schutz des Uhus ist die Durchführung forstlicher Maßnahmen in der Zeit vom 01.01. - 31.08. in einem

Schutzbereich von 200 m Radius um den Uhu-Brutplatz vorher mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW abzustimmen (Näheres hierzu unter § 3 Abs. 2).

§ 5

**Landwirtschaftliche Regelungen**

(1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann, soweit die §§ 3 und 5 nichts Anderes bestimmen, nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus den entsprechenden Fachgesetzen und dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben, fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 hinaus ist es auf landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünlandflächen umzubrechen oder umzuwandeln, Brachflächen in eine Nutzung zu überführen, umzubrechen oder zu drainieren.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat können außerhalb der Brachflächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzwecks nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmungen:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck widerspricht.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

**Brachflächen** sind Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger, einschließlich Gülle oder Klärschlamm auf Brachflächen, Feldrainen und Uferrandstreifen anzuwenden oder zu lagern;

3. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide auf Brachflächen, Feldrainen und Uferrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern anzuwenden oder zu lagern.

§ 6

**Jagdliche Regelungen**

(1) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 6 dieser Verordnung aufgeführten

Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 hinaus ist es verboten:

1. einen Wildbestand zu erhalten, der eine natürliche Verjüngung der Gehölze ohne Gatterung verhindert.
2. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen, sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln.

Ausnahme:

Für das Anlegen von Wildäsungsflächen kann das Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilen, wenn die Regulierung des Schalenwildbestandes zum Zwecke der Naturverjüngung anders nicht möglich und dies mit dem unter § 2 genannten Schutzziel vereinbar ist.

Begriffsbestimmung:

Als Wildäsungsflächen gelten Flächen, die zum Zwecke der Wildschadenverhütung als ein- oder mehrjährige Flächen mit einer Mischung aus standortgerechten Kräutern u. Gräsern angelegt werden. Das Einbringen gebietsfremder Pflanzenarten ist nicht zulässig. Wald- und Gewässerränder sind ausgeschlossen.

Hinweis:

*Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;*

3. in Notzeiten Wildfütterungen innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, in und an Gewässern sowie auf Grünland- und Brachflächen durchzuführen.
4. Jagdbare Tiere auszusetzen.
5. Die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt für das Aufstellen von Lebendfangfallen (Kasten- oder Drahtfallen) auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung. Standort und Anzahl der Fallen sind in Abhängigkeit von Schutzzweck und Schutzziel mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

(3) Zum Schutz des Uhus ist in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. die Ausübung der Jagd in einem Schutzbereich von 200 m Radius um den Uhu-Brutplatz verboten (Näheres hierzu unter § 3 Abs. 2).

Hinweis:

*Zum Einsatz von Jagdhunden in diesem Bereich während der Brut- und Setzzeit siehe § 3 Abs. 3 Nr. 16.*

*Das Befahren des Schutzgebietes zur Versorgung von krankem oder verletztem Wild wird in § 3 Abs. 3 Nr. 15 näher geregelt.*

§ 7

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 6;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und der Regelungen der §§ 3 und 5;
4. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW und auf der Grundlage des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
5. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen, wobei Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen sind;
6. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält; (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wegen siehe insbesondere § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 14 dieser Verordnung);
7. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
8. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde, die das zuständige Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW informiert.

§ 8

**Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die



Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

**§ 9**

**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen des § 30 BNatSchG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 10**

**Bußgeld und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 11**

**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb

eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 12**

**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für den in § 1 genannten Geltungsbereich nachfolgende bestehende Verordnung außer Kraft:

die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg (hier Landschaftsschutzgebiet „Huckberg -Teutoburger Wald bis Tecklenburg“ des Landkreises Tecklenburg vom 06.11.1963).

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

